

## **Satzung der Gemeinde Besdorf über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und nach § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutze personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG), sowie der §§ 1, 2, 3, 5 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein – alle in ihrer zurzeit geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. November 2015 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

### **§ 2 Steuerpflicht**

Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund im eigenen Interesse, oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin / Halter des Hundes).

Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

Ist die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Hundes nicht dessen Halterin oder Halter, so haftet sie oder er für die Steuerschuld der Halterin oder des Halters.

### **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, nach dem er drei Monate alt wird.

Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin / eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.

Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

#### **§ 4 Steuersatz**

- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| (1) Die Steuer beträgt jährlich |          |
| je Hund                         | 40,00 €  |
| für gefährliche Hunde je        | 500,00 € |

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind die Hunde, die aufgrund behördlicher Prüfung und Feststellung auf Grundlage des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG), zu gefährlichen Hunden erklärt wurden.

- (2) Für Gefahrhunde gilt abweichend von § 5 eine Zwingersteuer nicht.

#### **§ 5 Zwingersteuer**

Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

#### **§ 6 Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

#### **§ 7 Meldepflichten**

Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats. Bei der Anmeldung sind Rasse, Alter, Geschlecht und Farbe anzugeben.

Die / der bisherige Halterin / Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der Erwerberin / des Erwerbers anzugeben.

Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 11 KAG Schl.-Holst. In Verbindung mit § 93 GO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

Wer Hunde anmeldet, bzw. in der Gemeinde anzumelden hat, die im Sinne des § 4 Abs. 2 als gefährlich festgestellt und erklärt wurden, ist verpflichtet dies unverzüglich bei der Gemeinde anzugeben.

## **§ 8**

### **Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Auf Wunsch wird die Steuer als Jahresbetrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist die volle Steuer für diesen Kalendermonat frühestens zu einem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu entrichten. Sofern der Jahresbetrag 15 € nicht übersteigt, ist die Steuer am 15.08. in einer Summe fällig. Übersteigt der Jahresbetrag 30 € nicht, ist die Steuer je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. fällig.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des KAG in seiner jeweils geltenden Fassung und können mit einer Geldbuße gem. § 18 Abs. 3 KAG geahndet werden.

## **§ 10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Ermittlung der/des Steuerpflichtigen und zur Feststellung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der dafür notwendigen Daten gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG in der zuletzt gültigen Fassung, aus den beim Kämmereiamt des Amtes Schenefeld geführten, grundstücksbezogenen Dateien, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Schenefeld, sowie durch Übermittlung von Hundesteuerkontrollmitteilungen von anderen Behörden gem. § 13 LDSG zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf auf Grundlage von Angaben der/des Steuerpflichtigen und von nach dem Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verwenden und weiterverarbeiten. Die Speicherung und Verwendung der Daten auf Datenträgern des jeweiligen EDV-Systems des Amtes Schenefeld ist zulässig.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 12. November 2009 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Besdorf, den 12. November 2015

Kay Wieck  
Bürgermeister